

BVGer D-267/2017 vom 10. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-267_2017

FR: TAF D-267/2017 du 10 mars 2017

IT: TAF D-267/2017 del 10 marzo 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene(n) Verfügung(en) besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist somit einzutreten.

E. 1.3

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs werden die vorliegenden Beschwerden vereinigt und darüber in einem Urteil befunden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das SEM hat in den Verfügungen vom 13. Dezember 2016 die Wegweisung aus der Schweiz verfügt, gleichzeitig aber die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden

zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Frage, ob die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen Asyl zu erteilen ist.

E. 5.1.1

In den Beschwerden wird vorab geltend gemacht, die Vorinstanz habe einen schwerwiegenden Verfahrensfehler begangen, weil sie ihre neuen Asylgesuche abgelehnt habe, ohne vorgängig eine Anhörung durchzuführen. Es sei in diesem Zusammenhang auf das Urteil E-4461/2014 des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2016 zu verweisen. Darin werde unter anderem folgendes ausgeführt: Betreffend die im zweiten Asylgesuch geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe stellt das Bundesverwaltungsgericht indessen einen Verfahrensmangel fest: Will das SEM über diese neuen Verfolgungsgründe mittels einer Verfügung über ein multiples, in der Schweiz gestelltes Asylgesuch materiell entscheiden, sind in diesem neuen Verfahren grundsätzlich die gleichen Verfahrensbestimmungen wie bei einem ersten Asylgesuch anzuwenden. Dazu gehört insbesondere der unabdingbare und als Kernstück der Sachverhaltsermittlung schlechthin zu bezeichnende Verfahrensschritt der Durchführung einer Anhörung zu den Asylgründen gemäss Art. 29 AsylG (vgl. EMARK 2006 Nr. 20, bestätigt in BVGE 2009/53 E. 6 und 7). Eine solche Anhörung betreffend die subjektiven Nachfluchtgründe wurde nicht durchgeführt. Dies stellt eine schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs und eine Bundesrechtsverletzung dar, welche zwingend eine Kassation nach sich zieht.

E. 5.1.2

Die vorgenannten Ausführungen betrafen einen Fall, bei dem das zweite Asylgesuch am 15. September 2011, also vor der am 1. Februar 2014 in Kraft gesetzten neuen Fassung des Asylgesetzes (Änderungen vom 14. Dezember 2012), eingereicht wurde. Diese Fassung enthält zwar unter anderem auch neue Bestimmungen zur Wiedererwägung und eben zu Mehrfachgesuchen (insbesondere Art. 111b und 111c AsylG); die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 halten in ihrem Absatz 2 indessen fest, dass bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung hängigen Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen weiterhin das bisherige Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 anwendbar bleibt.

E. 5.1.3

Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführenden ihr zweites Asylgesuch indessen erst am 13. Juni 2014, also nach Inkrafttreten der neuen Fassung des Asylgesetzes am 1. Februar 2014, anhängig gemacht. Dabei versteht es sich von selbst, dass für derartige Konstellationen ohne weiteres die Bestimmungen des neuen Rechts gelten, die auch die neue, in Art. 111c AsylG enthaltene Regelung für Mehrfachgesuche umfasst.

E. 5.1.4

Im Zusammenhang mit dieser neuen Gesetzesbestimmung hat das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2014/39 E. 4.3 unter anderem nachfolgende Ausführungen gemacht: Aus den Materialien ergibt sich, dass nach revidiertem Recht über Mehrfachgesuche grundsätzlich in einem Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der Gesuchstellenden entschieden werden soll. Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) soll bei Mehrfachgesuchen nicht mehr zur Anwendung kommen, selbst wenn die

gesuchstellende Person vor Antragstellung in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Geändert wurden daher auch die formellen Anforderungen an die Eingabe von weiteren Asylgesuchen dahingehend, dass solche Gesuche im Rahmen einer bestimmten Zeit nach Abschluss eines vorangegangenen nationalen Asylverfahrens nur noch schriftlich und begründet eingereicht werden können. Diese Massnahme soll die Einreichung von missbräuchlichen Gesuchen verhindern (Art. 111c Abs. 1 AsylG; dazu auch Botschaft AsylG, BBl 2010 4455, 4473 f.). Damit stellt Art. 111c AsylG eine *lex specialis* zu Art. 18 AsylG dar, dem gemäss jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung ersucht, als Asylgesuch gilt. Art. 111c AsylG schränkt diese Vorschrift ein, indem ein zweites oder weiteres Asylgesuch, das innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungs- entseides eingereicht wird, den in Art. 111c Abs. 1 AsylG beschriebenen Formerfordernissen der Schriftlichkeit und Begründetheit entsprechen muss. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, weil eine erneut asylsuchende Person mit den Abläufen des Asylverfahrens bereits vertraut ist, hat sie das ordentliche Verfahren doch bereits mindestens einmal durchlaufen (vgl. Botschaft AsylG, BBl 2010 4455, 4473).

E. 5.1.5

Aufgrund dieser Ausführungen bleibt festzuhalten, dass sich die Rüge, die Vorinstanz habe vorgängig ihres materiellen Entscheids zu Unrecht keine nochmalige Anhörung der Beschwerdeführenden im Sinne von Art. 29 AsylG durchgeführt, als unbegründet erweist.

E. 5.2.1

Im Weiteren wird in den Beschwerden geltend gemacht, das SEM habe es weitgehend unterlassen, die von ihnen mit dem neuen Asylgesuch und den weiteren Eingaben eingereichten Beweismittel zu würdigen. Damit habe die Vorinstanz gleichfalls das rechtliche Gehör verletzt, weshalb die angefochtene Verfügung zu kassieren sei.

E. 5.2.2

Diesbezüglich ist folgendes auszuführen: Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 13. Dezember 2016 zunächst festgehalten, das SEM wie das Bundesverwaltungsgericht seien abschliessend zur übereinstimmenden Einschätzung gelangt, dass der Beschwerdeführer 1 in Jemen aufgrund seiner politischen Aktivität keine asylrelevante Vorverfolgung habe glaubhaft machen können. Anschliessend hat die Vorinstanz unter Berufung auf das Urteil D-942/2013 vom 8. Mai 2014 festgestellt, das Bundesverwaltungsgericht habe den Beschwerdeführer 1 innerhalb der politischen Organisationen, in denen er in der Schweiz tätig gewesen sei, zwar nicht bloss als normales Mitglied eingestuft. Es sei jedoch, auch wenn sein Engagement aus dem Internet ersichtlich werde, überwiegend unwahrscheinlich, dass die jemenitischen Behörden von seinen Aktivitäten Kenntnis genommen und ihn als regimiefeindliche Person registriert hätten. Im Weiteren nahm das SEM in seiner Verfügung vom 13. Dezember 2016 davon Vermerk, dass der Beschwerdeführer 1 im Rahmen seines zweiten Asylgesuches als Beleg seiner anhaltenden (exil)politischen Aktivitäten verschiedene im Internet publizierte Berichte der F. _____ eingereicht hat, hielt dabei aber gleichzeitig fest, diese Dokumente könnten an der vorzitierten Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich seines Risikoprofils nichts ändern. Damit hat das SEM zumindest implizit zum Ausdruck gebracht, dass es die im Rahmen des zweiten Asylverfahrens beigebrachten Beweismittel für die exilpolitischen Aktivitäten als unerheblich eingestuft hat. Mit einer solchen Beweiswürdigung hat das SEM den

Anforderungen an das rechtliche Gehör Genüge getan. Ob das Staatssekretariat die Beweismittel zu Recht als unerheblich eingestuft hat, ist demgegenüber im Rahmen einer nachfolgenden materiellen Prüfung zu entscheiden.

E. 5.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden nicht verletzt, weshalb der Kassationsantrag abzuweisen ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exil-aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen - eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht. Es müssen mithin konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 27. Oktober 2015 E. 6.2.1 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden machten im Rahmen ihres zweiten Asylgesuches unter anderem geltend, am 21. Mai 2014 sei es in der südjemenitischen Stadt Aden zu einer Kundgebung anlässlich des 20-Jahr-Jubiläums eines Aufstandes der südjemenitischen Separatisten gekommen, die von den nordjemenitischen Gruppen niedergeschlagen worden sei. Aufgrund dieser Entwicklung stehe fest, dass sie im Falle einer Rückkehr als Separatisten betrachtet und deshalb von den jemenitischen Behörden gezielt aus politischen Gründen verfolgt und hingerichtet würden, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei. Im Weiteren würden sie aufgrund ihrer politischen Haltung auch von islamistischen Kämpfern aus politisch-religiösen Gründen in asylrelevanter Weise verfolgt. Diesbezüglich und hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Jemen reichten sie eine Vielzahl von Medienberichten ein. Der Beschwerdeführer 1 machte zusätzlich geltend, er sei in der Schweiz nach wie vor politisch aktiv. In diesem Zusammenhang reichte er namentlich Bestätigungsschreiben der F. _____ vom 30. Mai 2014 und vom 23. Dezember 2015, Fotos von ihm (und teilweise seinem Sohn) besuchter Demonstrationen in J. _____ und G. _____ in den Jahren 2010 bis 2012 sowie einer solchen in G. _____ vom 29. Mai 2015, einen Printscreenausdruck eines Telefoninterviews mit ihm auf H. _____ inklusive zugehörige Videoaufnahme, einen Internetausdruck der (...) vom (...) inklusive französische Übersetzung, demzufolge er für diese Organisation als (...) tätig sei, den Jahresbericht der F. _____ für das Jahr 2014 sowie den Bericht des F. _____ für die Monate (...) ein.

E. 7.2

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 fest, es teile nach wie vor die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil D-942/ 2013 vom 8. Mai 2014, wonach - auch wenn sein Engagement aus dem Internet ersichtlich werde - überwiegend unwahrscheinlich sei, dass die jemenitischen Behörden von seinen Aktivitäten Kenntnis genommen und ihn als regimefeindliche Person registriert hätten. An dieser Einschätzung würden auch die neu eingereichten Berichte der F. _____, in welchen er als Mitwirkender aufgeführt werde, nichts ändern, zumal die Dokumente im Rahmen einer Internetsuche nicht ohne weiteres auffindbar seien. Hinsichtlich des eingereichten Videos sei festzuhalten, dass es sich dabei um nahezu gleichartiges Material handle, das von ihm bereits am 21. Januar 2013 während des ersten Asylverfahrens eingereicht und sowohl vom BFM wie auch vom Bundesverwaltungsgericht abschliessend beurteilt worden sei. Da er nicht persönlich im Video erkennbar sei und die gemachten Aussagen zudem keine ausserordentliche politische Brisanz entfalten würden, sei auch das Video nicht geeignet, eine im Vergleich zum ersten Verfahren exponiertere politische Tätigkeit zu begründen. Da sich der Beschwerdeführer 2 letztlich einzig auf die Gefährdungslage seines Vaters berufe, sei aufgrund der obigen Ausführungen seiner Furcht vor einer möglichen Reflexverfolgung die Grundlage entzogen.

E. 7.3

In der Beschwerde vom 13. Januar 2017 wird ausgeführt, im vorliegenden Fall bestünden neben den subjektiven auch objektive Nachfluchtgründe: Angesichts der sich seit Mitte 2014 weiter zuspitzenden Lage in Jemen müsse von einer verstärkten individuellen Gefährdung der Beschwerdeführenden ausgegangen werden, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei. Hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 wird in der Beschwerde die Ansicht vertreten, die vom BVGer im Urteil D-942/2014 vom 8. Mai 2014 getroffene Einschätzung, die jemenitischen Behörden hätten von seinem politischen Engagement keine Kenntnis und würden sich auch nicht dafür interessieren, treffe nicht zu.

Seine namentliche Nennung in den Berichten der F._____ und in einem veröffentlichten Interview sowie die Tatsache, dass er bereits seit Jahren eine wichtige Figur in der südjemenitischen Exilopposition sei, liessen vielmehr darauf schliessen, dass er den jemenitischen Behörden als Regierungsgegner und exilpolitischer Aktivist bekannt sei. Hinzu komme, dass es entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Ansicht ohne grossen Aufwand möglich sei, die Jahresberichte der F._____ im Internet ausfindig zu machen, da die F._____ über ein öffentlich zugängliches Facebook-Profil verfüge, auf welchem sie mit Direktlinks auf die Jahresberichte 2014 und 2013 verweise, auf deren letzter Seite der Beschwerdeführer 1 jeweils als Kontaktperson und Verantwortlicher aufgeführt sei.

E. 8.1

Einleitend ist festzuhalten, dass im Rahmen des ersten Asylverfahrens gerichtlich festgestellt wurde, es sei den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung im Zeitpunkt vor ihrer Ausreise glaubhaft zu machen.

E. 8.2.1

Bezüglich der Gefährdung exilpolitisch aktiver Personen aus Jemen ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass die jemenitische Diaspora durch die jemenitischen Behörden überwacht wird (vgl. beispielsweise das Urteil des BVGer D-942/2013 vom 8. Mai 2014 E. 7.5). Indes ist angesichts der heutigen Situation fraglich, inwieweit die Zentralregierung aktuell überhaupt gewillt beziehungsweise in der Lage ist, exilpolitische Aktivitäten zu überwachen. Abgesehen davon reicht der Umstand, wonach die jemenitischen Behörden im Ausland politisierende Personen überwachen, für sich allein genommen nicht aus, eine begründete Verfolgungsfurcht zu konstituieren. Vielmehr müssen zusätzlich konkrete Anhaltspunkte - nicht lediglich abstrakte oder rein theoretische Möglichkeiten - dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der jemenitischen Behörden auf sich gezogen respektive als regimedefindliches Element namentlich registriert wurde.

E. 8.2.2

Wie für das SEM liegen auch für das Bundesverwaltungsgericht vorliegend keine Gründe vor, am exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers 1 zu zweifeln, zumal dieses umfassend dokumentiert ist. Es ist deshalb als erstellt zu erachten, dass dieser Mitglied und (...) der E._____, (...) der F._____ und seit dem Jahr 2015 (...) der Southern (...) ist, an verschiedenen Kundgebungen in der Schweiz teilgenommen und in den Jahren 2009 und 2010 mehrere regimekritische Artikel verfasst und im Internet publiziert hat. Weiter ist davon auszugehen, dass er jeweils am Ende der im Internet abrufbaren (...) der F._____ als (...) angeführt wird. Nichtsdestotrotz gelangt das Bundesverwaltungsgericht übereinstimmend mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer 1 nach wie vor keinen Bekanntheitsgrad erreicht, bei dem angenommen werden müsste, dass die jemenitischen Behörden auf ihn aufmerksam geworden wären und ihn als Gefährdung betrachten könnten. Dass der Beschwerdeführer 1 vor der Ausreise als regimedefindliche Person registriert worden wäre, kann ausgeschlossen werden (vgl. E. 8.1). Der Beschwerdeführer bekleidet zwar innerhalb der Organisationen E._____, F._____ und (...) diverse Ämter. Wie indessen bereits im Urteil D-942/2013 vom 8. Mai 2014 erwähnt, haben zahlreiche andere Personen in Exilorganisationen ein Amt wie er inne (vgl. a.a.O. E. 7.6. S. 19 Mitte). Auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer 1 am Ende der (...) namentlich erwähnt wird (vgl. Beschwerdebeilage 4), lässt sich nicht der Schluss ziehen,

die jemenitischen Behörden hätten von seinen Aktivitäten Kenntnis genommen beziehungsweise ihn als regimiefeindliche Person registriert. Abgesehen davon, dass fraglich ist, inwieweit seitens der jemenitischen Behörden aktuell ein Interesse an der Überwachung exilpolitisch tätiger Personen besteht und in Zukunft bestehen wird, verfügt der Beschwerdeführer 1 trotz seiner vorerwähnten Ämter über kein derart herausragendes politisches Profil, das ihn aktuell als staatsgefährdend qualifizieren könnte. Es ist daher nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass aufgrund der exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers 1 seitens der jemenitischen Behörden aktuell ein Verfolgungsinteresse an seiner Person besteht.

E. 8.3

Schliesslich bringen die Beschwerdeführenden im Rahmen ihres zweitens Asylgesuchs vor, unabhängig von ihrer politischen Betätigung bereits aufgrund der objektiv veränderten Situation in Jemen gefährdet zu sein, weshalb objektive Nachfluchtgründe vorlägen, welche die Flüchtlingseigenschaft begründen würden.

E. 8.3.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind - wie subjektive Nachfluchtgründe - zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (BVG 2008/4 E. 5.4 und BVGE 2008/12 E. 5.2 je mit weiteren Hinweisen). Solchermassen objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und - im Gegensatz zu Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen - Asyl zu gewähren. Im vorliegenden Verfahren stellt sich die Frage, ob seit der Ausreise der Beschwerdeführenden aus Jemen im Jahre 2009 objektive, von ihnen nicht beeinflussbare Umstände und Ereignisse eingetreten sind, welche ihre erklärte Furcht vor Verfolgung heute als begründet und mithin flüchtlingsrechtlich erheblich erscheinen lassen.

E. 8.3.2

Dazu ist festzuhalten, dass vorliegend nicht ersichtlich ist, inwiefern sich die Situation in Jemen dergestalt verändert haben soll, dass sich nunmehr eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung der Beschwerdeführenden ergeben könnte. Allein der pauschale Verweis auf die Lage in Jemen genügt nicht, eine solche Gefährdung glaubhaft zu machen. Aus objektiver Sicht liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführenden in Jemen aufgrund der veränderten Situation einer asylrechtlich relevanter Gefährdung ausgesetzt wären.

E. 8.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine Nachfluchtgründe bestehen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätten führen können. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerde noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführenden keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und die zweiten Asylgesuche abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerden sind abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da sich die Beschwerden indessen nicht als von vornherein aussichtslos erweisen, sind die in den Beschwerdeeingaben vom 13. Januar 2017 gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen, und es sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.